

91453

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2014

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2014**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – SENTENZA**

del 10 marzo 2014, n. 40

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 1, commi 1, 2, 3, 4, 5 e 6, 2, comma 1, 12 e 23, commi 2 e 10, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 20 dicembre 2012, n. 22 (Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2013 e per il triennio 2013-2015 - Legge finanziaria 2013)****Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENTNISS**

vom 10. März 2014, Nr. 40

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER
SPRACHE****Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, des Art. 2 Abs. 1, des Art. 12 sowie des Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013)**

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Gaetano SILVESTRI, Präsident; Luigi MAZZELLA, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, des Art. 2 Abs. 1, des Art. 12 sowie des Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013), das mit dem am 1.-6. März 2013 zugestellten, am 7. März 2013 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2013 unter Nr. 38 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;*Nach Anhören* des berichterstattenden Richters Aldo Carosi in der öffentlichen Verhandlung vom 14. Jänner 2014;*Nach Anhören* des Staatsadvokaten Massimo Massella Ducci Teri für den Präsidenten des Ministerrates und des Rechtsanwalts Stephan Beikircher für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.– Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Staatsadvokatur, hat aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Februar 2013 mit am 1.-6. März 2013 per Post zugestelltem und am 7. März 2013 hinterlegtem Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, des Art. 2 Abs. 1, des Art. 12 sowie des Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013), veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino – Südtirol vom 2. Jänner 2013, Nr. 1, Beiblatt Nr. 1, aufgeworfen.

1.1.– Insbesondere ficht der Präsident des Ministerrates den Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung an.

Der Rekurssteller führt aus, dass der Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 das Landesgesetz vom 11. August 1998, Nr. 9 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen) ändert. Die Abs. 1 und 2 des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 ersetzen die Art. 7/*bis* und 7/*quater* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/1998 und sehen vor, dass die Eigentümer von methan- oder flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen und die Eigentümer von Fahrzeugen mit Hybridantrieb oder von mit Wasserstoff angetriebenen Fahrzeugen für drei Jahre von der Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer des Landes befreit sind. Der darauf folgende Abs. 3 der beanstandeten Bestimmung regelt den Einbringungsdienst, indem er in das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 9/1998 den Art. 11/*bis* (betreffend „Entgelt für den Einbringungsdienst“) einführt, laut dem der Landesrat für Finanzen ermächtigt ist, mit eigenem Dekret festzulegen, in welchen Fällen die Einbringungskosten laut Art. 5 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 25. Jänner 1999, Nr. 11 mit seinen späteren Änderungen und die Kosten für Einzahlungen mit elektronischem Geld vom Land übernommen werden.

Der Abs. 4, der in den Art. 21/*bis* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/1998 den Abs. 5/*quater* einfügt, sieht vor, dass den Trägerkörperschaften von stationären Einrichtungen für Senioren, welche akkreditiert sind und eine andere Rechtsnatur als jene eines öffentlichen Betriebs für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB) haben, ab der Steuerperiode 2012 ein Abzug von der IRAP-Bemessungsgrundlage von jährlich 20.500 Euro für jedes genehmigte Bett zusteht.

Durch Abs. 5 des Art. 1 werden in den Art. 21/*bis* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/1998 die Abs. 13/*bis* und 13/*ter* eingefügt, mit denen Reduzierungen des Steuersatzes für die regionale Wertschöpfungssteuer vorgesehen werden.

Schließlich wird im Abs. 6 der beanstandeten Bestimmung, der den Art. 21/*quinqüesdecies* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/1998 ersetzt, der Steuersatz der Haftpflichtversicherungssteuer auf Kraftfahrzeuge für 2012 auf 9,5 Prozent und ab 1. Jänner 2013 auf 9 Prozent festgelegt.

Nach Ansicht des Rekursstellers werden mit diesen Bestimmungen Steuererleichterungen, die Übernahme seitens der Provinz der Kosten für den Einbringungsdienst, Abzüge von der IRAP-Bemessungsgrundlage und Steuersatzreduzierungen eingeführt. Einige davon (Abs. 4 und 6) seien auch rückwirkend, weil die darin vorgesehenen Erleichterungen für das Jahr 2012 gelten. Sämtliche Bestimmungen haben Mindereinnahmen zur Folge. Trotzdem – führt der Präsident des Ministerrates fort – wurden diese weder beziffert noch die Mittel für ihre Deckung angegeben. Der Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 sei demnach als verfassungswidrig zu betrachten, weil er dem Art. 81 Abs. 4 der Verfassung sowie den im Sonderstatut festgelegten Grundsätzen der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz widerspreche.

1.2.– Der Staat beanstandet sodann den Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 3 und des Art. 119 der Verfassung.

Der Rekurssteller führt aus, dass der Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 das Landesgesetz vom 18. April 2012, Nr. 8 (Erleichterungen im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) und Bestimmungen über das Kataster) ändert, weil er im Abs. 1 des Art. 1 „Regelungsbefugnis der Gemeinde im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien“ nach Buchst. h) nachstehenden Wortlaut hinzufügt: „i) Steuererleichterung, die aus einem Steuerabzug besteht, für Wohnungen (Katasterkatego-

rie A) und Gebäudeeinheiten (Katasterkategorie D), die auch als Wohnungen dienen, samt Zubehör im Höchstausmaß von jeweils einer Einheit für die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7, im Eigentum von Unternehmen, in welche einer der Inhaber des Unternehmens und seine Familienangehörigen den Wohnsitz und ständigen Aufenthalt verlegt haben.“

Diese Bestimmung sei als verfassungswidrig zu betrachten, weil sie die der Autonomen Provinz Bozen aufgrund der Bestimmungen des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) zuerkannte Gesetzgebungsbefugnis überschreite und Bestimmungen enthalte, die von den Staatsgesetzen auf dem Sachgebiet der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuerwesens“ abweichen und demnach den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung verletzen. Diesbezüglich macht der Rekurssteller darauf aufmerksam, dass der Art. 1 Abs. 380 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228 (*Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates — Stabilitätsgesetz 2013*) durch Art. 1 Abs. 380 teilweise den Art. 13 des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201 (*Dringende Bestimmungen für Wachstum, Gerechtigkeit und Haushaltskonsolidierung*), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, Nr. 214, mit dem die Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) eingeführt wurde, ändert. Im Einzelnen wurde im Art. 1 Abs. 380 Buchst. a) die Aufhebung des Art. 13 Abs. 11 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 vorgesehen, laut dem die Steuereinnahmen aus Immobilien der Katastergruppe D dem Staat vorbehalten waren, wobei allerdings die örtlichen Körperschaften den Standardsteuersatz um bis zu drei Punkte erhöhen durften. Die beanstandete Bestimmung widerspreche deshalb diesen Bestimmungen. Der Art. 2 Abs. 1 des eingangs erwähnten Landesgesetzes Nr. 22/2012 verfüge nämlich durch die Änderung des diesem vorausgehenden Landesgesetzes Nr. 8/2012 betreffend Erleichterungen im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien eine weitere „Steuererleichterung, die aus einem Steuerabzug besteht, für Wohnungen (Katasterkategorie A) und Gebäudeeinheiten (Katasterkategorie D), die auch als Wohnungen dienen, samt Zubehör [...], im Eigentum von Unternehmen, in welche einer der Inhaber des Unternehmens und seine Familienangehörigen den Wohnsitz und ständigen Aufenthalt verlegt haben.“ Laut dem Rekurssteller stelle dieser im Landesgesetz vorgesehene Steuerabzug, der jenem laut Art. 13 Abs. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 für die vom Steuerpflichtigen als Hauptwohnung genutzten Gebäudeeinheiten entspreche, eine Steuererleichterung zugunsten aller Gebäudeeinheiten der Katasterkategorie A (insbesondere ortstypische Wohnhäuser und Wohnungen) und der Katasterkategorie D (Produktionsstätten und Handelsflächen) im Eigentum von Unternehmen dar, in denen der Inhaber des Unternehmens und seine Familienangehörigen wohnen.

Der Präsident des Ministerrates weist darauf hin, dass der mit dem überprüften Landesgesetz eingeführte Abzug für die Gebäudeeinheiten der Katasterkategorie D sich auf den nun dem Staat vorbehaltenen Anteil an Steuererträgen auswirke.

1.3.– Der Präsident des Ministerrates beanstandet ferner den Art. 12 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 22/2012 wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4, des Art. 97 und des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung.

Diesbezüglich führt der Rekurssteller aus, dass mit Art. 12 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 das Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) geändert wird, indem im Art. 23 (recte: Art. 24) Abs. 1 vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt wird: „Sie übt zudem die Kontrollfunktionen laut Artikel 148 und 148/bis des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267, in geltender Fassung, aus, die im restlichen Staatsgebiet von anderen Organen wahrgenommen werden.“

Nach Ansicht des Rekursstellers ist diese Bestimmung als verfassungswidrig zu betrachten, weil sie den Art. 81 Abs. 4, den Art. 97 und den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie den Art. 79 des mit DPR Nr. 670/1972 genehmigten Sonderstatuts verletzt. Der Präsident des Ministerrates erklärt hierzu, dass Art. 148 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267 (*Einheitstext der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften*) die externen Kontrollen über die Verwaltung der örtlichen Körperschaften vorsieht und im Art. 148-bis die Verstärkung der Kontrolle des Rechnungshofs über die Finanzverwaltung der örtlichen Körperschaften regelt.

Laut Art. 148 überprüfen die regionalen Sektionen des Rechnungshofs die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Sachverhalte sowie die Wirksamkeit der internen Kontrollen über die Beachtung der Buchführungsregeln und der Ausgeglichenheit des Haushalts jeder örtlichen Körperschaft.

Laut Art. 148-*bis* hingegen überprüfen die regionalen Sektionen des Rechnungshofs den Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der örtlichen Körperschaften, um die Erreichung der jährlichen Zielsetzungen des internen Stabilitätspaktes, die Beachtung der Verpflichtung laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung in Sachen Verschuldung, die Nachhaltigkeit der Verschuldung sowie das Nichtvorhandensein von Unregelmäßigkeiten festzustellen, welche das künftige wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Körperschaften beeinträchtigen könnten.

Nach Ansicht des Rekursstellers widerspreche die beanstandete Bestimmung der erwähnten staatlichen Bestimmung sowie dem Art. 79 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, weil laut dieser die Kontrollfunktionen laut Art. 148 und 148-*bis* des *Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften* von der bei der Generaldirektion des Landes errichteten Prüfstelle ausgeübt werden.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die Staatsadvokatur, dass die im Sonderstatut vorgesehenen Kontrollen mit den der Autonomen Provinz Trient und der Autonomen Provinz Bozen zuerkannten Aufgaben verzahnt sind, weil es den Provinzen zusteht, die aus dem internen Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen festzulegen und die Koordinierungsbefugnisse gegenüber den örtlichen Körperschaften, den instrumentalen Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben, den nicht staatlichen Universitäten laut Art. 17 Abs. 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127 (*Dringende Maßnahmen zur Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit, der Entscheidungen und der Kontrolle*) auszuüben sowie über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der genannten Körperschaften zu wachen. Diese Kontrollen – wird fortgeführt – ersetzen jedenfalls nicht die normalerweise vom Rechnungshof durchgeführten, auch weil die Autonomen Provinzen auf jeden Fall die Ergebnisse ihrer Kontrollen den zuständigen Sektionen des Rechnungshofes mitteilen müssen. Zur Untermauerung dieser Ausführungen erinnert der Präsident des Ministerrates an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 29/1995, laut dem die in den Sonderautonomiestatuten enthaltenen Bestimmungen in Sachen Kontrollen nicht ausschließen, dass der Gesetzgeber eine Art Kontrolle über die konkrete und gesamte Durchführung der Verwaltungstätigkeit vorsehen kann, die nicht deren Rechtmäßigkeit im engeren Sinne, sondern die tatsächlichen Ergebnisse im Verhältnis zu den in den Gesetzen und im Haushalt abgesteckten Zielsetzungen unter Beachtung der Verfahren und der für das Erreichen der Ziele verwendeten Mittel betrifft.

Außerdem weist die Staatsadvokatur auf das Erkenntnis Nr. 64/2005 hin, laut dem durch die Abschaffung der Rechtmäßigkeitskontrolle über die Verwaltungsakte der örtlichen Körperschaften infolge der Aufhebung des Art. 125 Abs. 1 und des Art. 130 der Verfassung die anhaltende Rechtmäßigkeit der vom Rechnungshof ausgeübten Kontrolltätigkeit nicht ausgeschlossen wurde, sowie auf das Erkenntnis Nr. 267/2006, laut dem es sich bei dieser um eine nachträgliche und verwaltungsexterne Kontrolle handelt.

Der Rekurssteller führt aus, dass die Ausdehnung dieser Kontrolle auf sämtliche öffentlichen Verwaltungen einschließlich der Regionen und örtlichen Körperschaften von der Absicht des Gesetzgebers herrührt, die im Art. 100 der Verfassung umrissene „staatliche“ Dimension der öffentlichen Finanzen zu überwinden und dem Rechnungshof im Rahmen des Art. 97 Abs. 1, Art. 28, Art. 81 und Art. 119 der Verfassung die Rolle eines im Dienste der Staatsgemeinschaft stehenden Organs als unparteiischen Garanten für das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht des öffentlichen Bereichs sowie für die korrekte Verwaltung der kollektiven Ressourcen im Hinblick auf die Wirksamkeit, die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit zuzuerkennen. Diese Ausrichtung erhalte zudem aufgrund der sich durch die Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergebenden Verbindlichkeiten größte Bedeutung, insbesondere aufgrund der Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zu einem insgesamt ausgeglichenen Staatshaushalt. In diese Richtung gehe demnach – nach Ansicht des Rekursstellers – auch die Entscheidung, die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs mit der Kontrolle über die Haushaltsführung in Form der Zusammenarbeit zu betrauen, wobei sie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit die in grundsätzlichen und programmatischen Staats- oder Regionalgesetzen vorgesehene Erreichung der Zielsetzungen sowie die wirtschaftliche Haushaltsführung der örtlichen Körperschaften und die Wirksamkeit der internen Kontrollen überprüfen. Die Ergebnisse ergehen in Form eines Berichts ausschließlich an die Räte der kontrollierten Körperschaften.

Demnach – behauptet abschließend die Staatsadvokatur – sei der Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 als verfassungswidrig zu betrachten, weil er die Gesetzgebungsbefugnis laut Art. 8, 9 und 79 des mit DPR Nr. 670/1972 genehmigten Sonderstatuts sowie die laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung für die Regionen mit Normalstatut vorgesehene konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ überschreite, welche aufgrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils

der Verfassung) auch in der Autonomen Provinz Bozen Anwendung findet, da es sich um eine größere Form der Autonomie als die bereits zuerkannte handelt, von der die Provinz trotz ihrer Autonomie nicht abweichen kann. Der Präsident des Ministerrates erinnert daran, dass der Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals erklärt hat, dass die staatlichen Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Zusammenhang mit den gesamtstaatlichen Zielsetzungen und mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, die für die Regionen und Provinzen mit Normalstatut im Sinne des Art. 119 der Verfassung verbindlich sind, auch von den Regionen und Provinzen mit Sonderstatut bei der Ausübung ihrer Finanzautonomie beachtet werden müssen.

1.4.– Der Staat beanstandet schließlich den Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung.

Diese Bestimmung ändert das Landesgesetz vom 2. Dezember 1985, Nr. 16 (Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs).

Insbesondere wird im Abs. 2 des angefochtenen Artikels verfügt, dass „(...) der zuständige Landesrat den Antragstellern, die um Einrichtung der Dienste angesucht haben, oder den beauftragten Verkehrsunternehmen einen Betrag von höchstens 70 Prozent auf die Betriebskosten gewähren (kann).“

Mit Art. 23 Abs. 10 wird im Art. 16 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/1985 ein Absatz hinzugefügt, durch den die Modalitäten für die Auszahlung der Beiträge geregelt werden.

Der Rekurssteller weist darauf hin, dass die angeführten Landesbestimmungen keine Obergrenze für die Kosten des Dienstes vorsehen und demnach keinen Aufschluss über den dem Landesrat zur Verfügung stehenden Betrag geben. Diese Bestimmungen könnten also Mehrkosten in unbestimmter Höhe mit sich bringen, für die keine finanzielle Deckung angegeben wurde.

Aus diesen Gründen sei der Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 22/2012 – nach Ansicht des Rekursstellers – als verfassungswidrig zu betrachten, weil er dem Art. 81 Abs. 4 der Verfassung sowie den im Sonderstatut festgelegten Grundsätzen der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz widerspreche.

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen.

2.1.– In Bezug auf die Anfechtung des Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012, mit dem im Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 18. April 2012, Nr. 8 (Erleichterungen im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) und Bestimmungen über das Kataster) nach dem Buchst. h) der Buchst. i) hinzugefügt wurde, behauptet die Rekursgegnerin, dass die Hauptsache für erledigt zu erklären ist.

2.2.– In Bezug auf die behauptete Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung weist die Autonome Provinz darauf hin, dass durch die Abs. 1 und 2 des Art. 1 des genannten Landesgesetzes die im Landesgesetz Nr. 9/1998 enthaltenen Bestimmungen einfach vereinheitlicht wurden, weil in einigen Fällen das Wort „Fahrzeug“ und in anderen Fällen das Wort „Kraftfahrzeug“ verwendet wurde. Der neue Wortlaut dieser Bestimmungen sei demnach eine rein formelle Änderung zwecks lexikalischer Verbesserung des Textes. Überdies – führt die Rekursgegnerin fort – habe die eingeführte Änderung keine finanzielle Auswirkung, weil die Krafträder, die zusammen mit den Fahrzeugen zur Kategorie der Kraftfahrzeuge gehören, nicht von den Steuererleichterungen betroffen sind, da es weder methan- oder flüssiggasbetriebene noch mit Hybridantrieb oder mit Wasserstoff angetriebene Krafträder gibt.

2.3.– In Bezug auf Art. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 unterstreicht die Autonome Provinz, dass es sich um eine Mindereinnahme von ungefähr 600.000 Euro jährlich handle, die in dem mit Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 23 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2013 und Dreijahreshaushalt 2013-2015) genehmigten Haushalt für das Finanzjahr 2013 berücksichtigt wurde, in dem unter der Grundeinheit Nr. 112 eine Ertragserhöhung von 5,5 Millionen Euro im Vergleich zum Finanzjahr 2012 vorgesehen wurde, so dass diese Mindereinnahme durch den vorgesehenen höheren Ertrag gedeckt würde.

2.4.– In Bezug auf Abs. 4 des angefochtenen Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass die Autonomen Provinzen aufgrund der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Änderung des Art. 73 des Autonomiestatutes eventuelle Steuerbefreiungen oder –reduzierungen des IRAP-Sondersatzes vorsehen dürfen (Erkenntnis Nr. 357/2010). Die Autonome Provinz Bozen weist darauf hin, dass besagte Mindereinnahme im Haushaltsgesetz berücksichtigt wurde (es

wird auf den Begleitbericht zum Gesetzentwurf des Landes verwiesen, in der die Mindereinnahme auf ungefähr 1.100.000,00 Euro zu Lasten des Haushalts 2013 geschätzt und überdies die Deckung derselben durch die Minderausgabe für Beiträge an die betroffenen Strukturen angegeben wurde).

2.5.– In Bezug auf Abs. 5 des angefochtenen Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wird unterstrichen, dass er keine Steuererleichterungen für Steuerzahler einführe.

Deshalb könnte diese Bestimmung – nach Ansicht der Rekursgegnerin – keine Steuerertragsverluste im Vergleich zu den vorhergehenden Haushaltsjahren, sondern wahrscheinlich eher höhere, sich aus der Ansiedlung neuer Unternehmen im Landesgebiet ergebende Erträge bewirken. Nach Ansicht der Autonomen Provinz hat die eingeführte Änderung laut Bericht zum Finanzgesetzentwurf auch für die „Gutscheine für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewähren kann, keine Auswirkungen auf den Haushalt 2013.

2.6.– Schließlich unterstreicht die Rekursgegnerin in Bezug auf Abs. 6 des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012, dass die sich aus der Festlegung des Steuersatzes auf neun Prozent ergebende Ertragsminderung auf ungefähr 400.000,00 Euro geschätzt wird. Laut der Rekursgegnerin werde dieser Betrag weitgehend durch die entsprechende bereits im Laufe des Jahres 2012 festgestellte und im Jahr 2013 konstant gebliebene Erhöhung des Steuerertrags ausgeglichen. Genannte Bestimmungen seien demnach – nach Ansicht der Provinz – durch die vorgesehenen höheren Einnahmen laut dem mit Landesgesetz Nr. 23/2012 genehmigten Haushalt gedeckt.

2.7.– In Bezug auf die behauptete Verfassungswidrigkeit des Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 erklärt die Provinz, dass im Art. 11-*bis* (betreffend die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) des Gesetzesdekretes vom 10. Oktober 2012, Nr. 174 (*Dringende Finanzmaßnahmen und Tätigkeit der Gebietskörperschaften sowie weitere Bestimmungen zugunsten der im Mai 2012 vom Erdbeben betroffenen Gebiete*), eingefügt in das Umwandlungsgesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, ausdrücklich vorgesehen wird, dass *die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen in den in den jeweiligen Autonomiestatuten und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgesetzten Formen anwenden*. Auch im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 267/2000 wird im Art. 1 Abs. 2 festgelegt, dass die Bestimmungen besagten Einheitstextes keine Anwendung auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen finden, sofern sie mit den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen unvereinbar sind.

Nach Ansicht der Autonomen Provinz sei unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich auszuschließen, dass die neuen Bestimmungen direkt in der Provinz Bozen anzuwenden sind und dass es auf jeden Fall der Autonomen Provinz Bozen zusteht, die eigenen Bestimmungen an diese gesetzlichen Neuerungen anzupassen.

Mit Art. 12 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 22/2012 habe die Autonome Provinz Bozen demnach einzig und allein die sich aus dem genannten Gesetzesdekret ergebenden Neuerungen angewandt, indem sie die bei der Generaldirektion des Landes eingerichtete Prüfstelle mit den Kontrollfunktionen betraut hat, für die im restlichen Staatsgebiet andere Organe zuständig sind.

In diesem Fall handelt es sich einerseits um eine externe Kontrolle über die örtlichen Körperschaften seitens des Rechnungshofes (Art. 148 Abs. 1) und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (Art. 148 Abs. 2) mit eventueller Verhängung einer Geldstrafe (Art. 148 Abs. 4) und andererseits um die Verstärkung der Kontrolle des Rechnungshofes über die wirtschaftliche Haushaltsführung der örtlichen Körperschaften (Art. 148-*bis*), wobei die Haushaltsvoranschläge und die Abschlussrechnungen der örtlichen Körperschaften überprüft werden sowie den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes die für die Behebung der Unregelmäßigkeiten und für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit des Haushalts geeigneten Maßnahmen mitzuteilen sind (Art. 148-*bis* Abs. 3).

Nach Ansicht der Rekursgegnerin handle es sich demnach um ein besonderes Verfahren zwecks Beachtung der Buchführungsregeln sowie der Ausgeglichenheit des Haushalts jeder örtlichen Körperschaft.

Diesbezüglich erklärt die Autonome Provinz Bozen, dass sie u. a. Finanzautonomie im Sinne der Bestimmungen des VI. Abschnitts des Sonderstatutes besitzt und dass im Rahmen der Regeln für diese Autonomie der Art. 79 auf erschöpfende Weise die Modalitäten regelt, nach denen die Provinz zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen beiträgt, und dass die Art. 80 und 81 der Provinz konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Lokalfinanzen zuerkennen. Ferner regelt der VII. Abschnitt des Sonderstatutes die Beziehungen zwischen Staat, Region und Land. Demnach würde das Sachgebiet der

staatlichen Kontrollen über die örtlichen Körperschaften zu diesem Abschnitt gehören, weshalb die Statutsbestimmungen nur durch im Sinne des Art. 107 des Statutes erlassene Durchführungsbestimmungen ergänzt und umgesetzt werden könnten. In Bezug auf die Kontrollen des Rechnungshofes verweist die Autonome Provinz insbesondere auf das DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal), geändert zuletzt durch das gesetzesvertretende Dekret vom 14. September 2011, Nr. 166 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 auf dem Sachgebiet der Kontrolle durch den Rechnungshof). Die Autonome Provinz unterstreicht weiters, dass die von den staatlichen Organen über die Autonome Provinz Bozen (und über deren örtliche Körperschaften) durchführbaren Kontrollen, durch die Durchführungsbestimmungen, insbesondere durch das DPR Nr. 305/1988 geregelt sind: Der Art. 2 Abs. 1 dieses Dekrets lautet nämlich wie folgt: „Die Kontrolle über die Haushaltsgebarung und die Vermögensverwaltung der Region Trentino-Südtirol bzw. der Autonomen Provinz Trient werden von der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Trient vorgenommen.“ Im Art. 6 wird zudem Nachstehendes vorgesehen: „Auf die Kontrolle über die Haushaltsgebarung und die Vermögensverwaltung der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Abwicklung der Tätigkeit und den Amtsbetrieb der Sektionen Trient und Bozen und der entsprechenden Kontrollämter sowie die Aufgaben der für die Koordinierung zuständigen Sektionspräsidenten werden in den Fällen, die nicht im vorliegenden Dekret geregelt werden, die Gesetze des Staates angewandt, welche die Ordnung, die Zuständigkeiten und die Verfahren des Rechnungshofes regeln.“

Der Abs. 2 lautet wie folgt: „Die Kontrollsektionen mit Sitz in Trient und in Bozen bestimmen jährlich die Programme und die Richtlinien für die Kontrolle über die Haushaltsgebarung und die Vermögensverwaltung der Regionen und der Autonomen Provinzen und machen die betreffenden Körperschaften damit bekannt“, während der Abs. 3 Nachstehendes vorsieht: „Die Kontrolle über die Verwaltung betrifft die Verwirklichung der Ziele, die in den Rahmen- und Programmgesetzen der Region, der Provinzen bzw. des Staates festgelegt wurden, soweit diese anwendbar sind.“

Ferner lautet der Abs. 3-bis wie folgt: „In Durchführung und für die Zwecke des Art. 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 werden die Kontrollen – auch jene im Sinne der Zusammenarbeit – in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Erreichung der finanzpolitischen Ziele und die darauf folgende Kontrolle über die wirtschaftliche Haushaltsführung der örtlichen Körperschaften und der weiteren im Art. 79 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 670/1972 angeführten Körperschaften und Einrichtungen von der Provinz Trient bzw. der Provinz Bozen ausgeübt; über die Ergebnisse der Kontrollen wird der zuständigen Sektion des Rechnungshofes berichtet.“

Im Abs. 3-ter wird Nachstehendes vorgesehen: „Die Region und die Provinzen können die Sektionen des Rechnungshofes um zusätzliche Formen der Zusammenarbeit zum Zwecke der ordnungsgemäßen Finanzgebarung und der Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit sowie um Gutachten in Sachen öffentliches Rechnungswesen – auch für Rechnung der einzelnen oder zusammengesetzten örtlichen Körperschaften und der weiteren im Art. 79 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 angeführten Körperschaften und Einrichtungen – ersuchen.“

Schließlich regelt der Art. 10 des DPR Nr. 305/1988 die Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Region und jener der Provinzen Trient und Bozen seitens der in der Region Trentino-Südtirol vereinigten Sektionen.

Nach Ansicht der Autonomen Provinz könne man aus den obigen Erläuterungen entnehmen, dass laut den Durchführungsbestimmungen die vom Staat über die Autonome Provinz Bozen ausgeübte Kontrolle lediglich in der Kontrolle über die Haushaltsführung im engeren Sinne besteht, da der Art. 6 Abs. 3 des DPR Nr. 305/1988 wie folgt lautet: „Die Kontrolle über die Verwaltung betrifft die Verwirklichung der Ziele, die in den Rahmen- und Programmgesetzen der Region, der Provinzen bzw. des Staates festgelegt wurden, soweit diese anwendbar sind“ und der Abs. 1 auf die staatlichen Gesetze für die Durchführung dieser Kontrolle – und nicht für die Einführung weiterer Kontrollen – verweist .

Ferner – führt die Rekursgegnerin fort – geht aus dem Art. 6 auch hervor, dass die Kontrolle über die Finanzen der örtlichen Körperschaften laut Art. 79 Abs. 3 letzter Satz des Statutes und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Provinz zusteht und dass die Provinzen weitere Kontrollen über die „ordnungsgemäße Finanzgebarung“ im Sinne der Zusammenarbeit beantragen können, der Staat diese aber nicht auferlegen kann.

Nach Ansicht der Rekursgegnerin setze das DPR Nr. 305/1988 im Wesentlichen eine vollständige Regelung der Kontrollen des Rechnungshofes in der Autonomen Provinz Bozen unter Berücksichtigung der besonderen Finanzautonomie laut Art. 79 des Sonderstatutes und der Beziehungen zwischen Staat und Provinz fest.

Deshalb könne diese Regelung nur durch weitere, von der paritätischen Kommission durch ein eigenes Verfahren erlassene Durchführungsbestimmungen und nicht einseitig vom staatlichen Gesetzgeber ergänzt werden.

Diesbezüglich habe – nach Ansicht der Autonomen Provinz – auch das von der Staatsanwaltschaft herangezogene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 267/2006 bestätigt, laut dem die Regelung der staatlichen Kontrollen über die Regionen mit Sonderstatut den Durchführungsbestimmungen vorbehalten ist.

Ferner sei dies im Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 (*Bestimmungen zur Anwendung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 Abs. 6 der Verfassung*) bestätigt worden, dessen Art. 20 wie folgt lautet: (1) *Der Rechnungshof führt die nachträgliche Kontrolle über die Haushaltsgebarung der Körperschaften laut Art. 9 [Regionen] und 13 zu den Zwecken der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und der Ausgeglichenheit der Haushalte laut Art. 97 der Verfassung durch. Die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wenden die Bestimmungen laut diesem Absatz im Einklang mit den jeweiligen Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen an. (2) Die staatlichen Gesetze regeln die Formen und Modalitäten für die Kontrolle gemäß Abs. 1.* Nach Ansicht der Autonomen Provinz bestätige diese Bestimmung, dass die einzige mögliche Kontrolle über die Regionen jene über die Haushaltsführung ist und dass für die Regionen mit Sonderstatut dieses Sachgebiet mittels Durchführungsbestimmungen zu regeln ist.

Die Rekursgegnerin führt überdies aus, dass die Autonome Provinz Bozen es für angebracht gehalten hat, sich den aus den Bestimmungen laut Art. 148 und 148-bis ableitbaren Grundsätzen anzupassen, ohne den Erlass neuer Durchführungsbestimmungen abzuwarten, indem sie ein eigenes unabhängiges Organ mit der Kontrolle über die örtlichen Körperschaften betraut hat.

Sollten die beiden genannten Bestimmungen anderweitig ausgelegt werden, so seien sie – nach Ansicht der Autonomen Provinz – als verfassungswidrig anzusehen, weil sie eine Kontrolle über die finanzielle Ordnungsmäßigkeit einführen würden, die nicht der in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Kontrolle im engeren Sinne entsprechen und Anpassungspflichten sowie Sanktionen einführen würde. Eine solche Kontrolle wäre überhaupt nicht im Sinne der Zusammenarbeit und würde nicht dazu dienen, die Autonome Provinz Bozen von bestimmten Situationen in Kenntnis zu setzen, damit sie autonom Lösungen findet. Es würde sich um eine Kontrolle mit rechtlich bindenden Auswirkungen sowie mit spezifischen Sanktionen handeln, falls die somit obligatorisch gewordenen Anpassungen nicht vorgenommen werden sollten. Demzufolge würde diese die in der Verfassung verankerte Autonomie der Provinz rechtlich einschränken, wohingegen gerade der Verfassungsgerichtshof mehrmals anerkannt hat, dass die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Regionen mit Sonderstatut auf dem Einvernehmensgrundsatz fußen, der in diesem Fall nicht berücksichtigt wurde.

Die Autonome Provinz Bozen bemerkt überdies, dass durch Art. 148 auch die Möglichkeit von Überprüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der buchhaltungstechnischen Verwaltung der örtlichen Körperschaften seitens des zuständigen Ministeriums durch das SIOPE eingeführt wird.

Das SIOPE ist das Informationssystem für Transaktionen der Regierungsbehörde, d. h. ein System für die telematische Erhebung der von den Schatzmeistern sämtlicher öffentlichen Verwaltungen vorgenommenen Einhebungen und Zahlungen; es entstand aus der Zusammenarbeit zwischen dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT in Durchführung des Art. 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002, Nr. 289 (*Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2003*) und ist durch Art. 14 Abs. 6-11 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (*Gesetz betreffend das Rechnungswesen und die öffentlichen Finanzen*) geregelt. Nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen können demnach laut Art. 148 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267/2000 die Kontrollen des Ministeriums *über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196* auch auf die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen Anwendung finden. Die Rekursgegnerin unterstreicht, dass hingegen der Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes Nr. 196/2009, auf den in der neuen Bestimmung verwiesen wird, *Überprüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der öffentli-*

chen Verwaltungen, mit Ausnahme der Autonomen Regionen und Provinzen Trient und Bozen vorsieht. Deshalb enthalte diese Bestimmung auch unter diesem Gesichtspunkt keine direkte Verpflichtungen für die Autonome Provinz Bozen.

Schließlich seien nach Ansicht der Rekursgegnerin die Bestimmungen laut Art. 148 und 148-bis für den Teil, in dem sie den Finanzkontrollämtern des Generalrechnungsamtes des Staates und den regionalen Sektionen des Rechnungshofs in Bezug auf die örtlichen Körperschaften der Provinz über das Statut und die Durchführungsbestimmungen hinausgehende Kontrollbefugnisse zuweisen, auf jeden Fall verfassungswidrig, sofern diese Befugnisse nur diesen Organen zustehen würden und die Autonome Provinz Bozen von der Regelung dieser weiteren Kontroll- und Inspektionsbefugnisse ausgeschlossen wäre.

Ferner weist die Autonome Provinz Bozen darauf hin, dass der Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatutes Nachstehendes verfügt: „Unbeschadet der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen, steht es den Provinzen zu, die aus dem internen Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen festzulegen und die Koordinierungsbefugnisse gegenüber den örtlichen Körperschaften (...) wahrzunehmen.“. Hinzu kommt: „Die für die Regionen und die anderen Körperschaften im restlichen Staatsgebiet ergriffenen Maßnahmen finden keine Anwendung“ und: „Die Provinzen wachen über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften, Anstalten und anderen Einrichtungen laut diesem Absatz und üben über diese auch die nachträgliche Gebarungskontrolle aus, wobei sie der zuständigen Sektion des Rechnungshofes über die entsprechenden Ergebnisse berichten.“. In Durchführung dieser Bestimmungen setzt der Art. 6 Abs. 3-bis fest, dass „die Kontrollen – auch jene im Sinne der Zusammenarbeit – in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Erreichung der finanzpolitischen Ziele und die darauf folgende Kontrolle über die wirtschaftliche Haushaltsführung der örtlichen Körperschaften und der weiteren im Art. 79 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 670/1972 angeführten Körperschaften und Einrichtungen von der Provinz Trient bzw. der Provinz Bozen ausgeübt (werden); über die Ergebnisse der Kontrollen wird der zuständigen Sektion des Rechnungshofes berichtet.“.

Nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen sei demzufolge offensichtlich, dass aufgrund des Statutes und der Durchführungsbestimmungen die Provinz für die Finanzüberwachung über die örtlichen Körperschaften der Provinz Bozen zuständig ist und dass infolgedessen der Landesgesetzgeber die Prüfstelle mit den entsprechenden Aufgaben rechtmäßig beauftragt hat.

Überdies weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass diese Aufsichtsbefugnis mit der allgemeinen Zuständigkeit des Landes auf dem Sachgebiet der „Lokalfinanzen“ (Art. 80 des Statutes) sowie damit zusammenhängt, dass die Provinz den Gemeinden „geeignete finanzielle Mittel“ entrichtet (Art. 81 des Statutes). Der Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene) sieht Nachstehendes vor: „Die Aufgaben der Staatsverwaltung, die direkt von den Zentralorganen und den peripheren Organen des Staates auf dem Gebiet der Lokalfinanzen ausgeübt werden, (...) werden für das jeweilige Gebiet von den Provinzen Trient und Bozen ausgeübt.“. Überdies „regeln die Provinzen durch Gesetz die Richtlinien zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Entwicklung des Finanzwesens der Gemeinden, einschließlich der Grenzen für die Einstellung von Personal, der Einzelheiten für die Aufnahme von Schulden sowie der Verfahren für die vertragliche Tätigkeit.“.

Die Autonome Provinz weist überdies darauf hin, dass die Kontrolle laut Art. 148 und 148-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267/2000 nicht im Sinne der Zusammenarbeit durchgeführt wird, da *bei Feststellung des Nichtvorhandenseins oder der Unangemessenheit der Mittel und Methoden laut dem zweiten Satz des Abs. 1 dieses Artikels – unbeschadet des Art. 1 des Gesetzes vom 14. Jänner 1994, Nr. 20 mit seinen späteren Änderungen sowie des Abs. 5 und 5-bis des Art. 248 dieses Einheitstextes – die regionalen Rechtssprechungssektionen des Rechnungshofes die verantwortlichen Verwalter zu einer Geldstrafe verurteilen, die mindestens fünf bis zu höchstens 20mal dem Betrag des zum Zeitpunkt der Verletzung zustehenden monatlichen Bruttogehalts entspricht* (Art. 148 Abs. 4), und dass *die jeweiligen Maßnahmen den regionalen Rechtssprechungssektionen des Rechnungshofes mitgeteilt werden, die sie innerhalb von 30 Tagen ab deren Erhalt überprüfen. Teilt die Körperschaft genannte Maßnahmen nicht mit oder ergeht aus der Überprüfung seitens der regionalen Rechtssprechungssektionen ein negatives Ergebnis, so können die geplanten Ausgaben wegen festgestellter fehlender Deckung oder Fehlens der finanziellen Tragfähigkeit nicht vorgenommen werden* (Art. 148-bis Abs. 3).

Im Gegenteil lautet der Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 266/1992 wie folgt: „In den in die Zuständigkeit der Region oder der autonomen Provinzen fallenden Sachbereichen kann das Gesetz den

staatlichen Organen keinerlei Verwaltungsfunktionen übertragen, und zwar einschließlich jener betreffend die Aufsicht, die Verwaltungspolizei und die Feststellung von Übertretungen in Verwaltungssachen, die sich von jenen unterscheiden, welche dem Staat gemäß Sonderstatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zustehen“.

Im Endeffekt sei – nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen – die direkte Anwendung der genannten Bestimmungen auf die örtlichen Körperschaften in der Provinz Bozen auf jeden Fall gesetzeswidrig, weil es sich um weder im Statut noch in den Durchführungsbestimmungen vorgesehene oder erlaubte Kontrollen im Sinne der Zusammenarbeit, sondern um solche handelt, die Ausdruck einer vorherrschenden Staatsmacht über die örtlichen Körperschaften sind und eindeutig im Widerspruch zum Statut und zu den Durchführungsbestimmungen stehen, weil eine in Bezug auf die ausdrücklich der Autonomen Provinz Bozen zuerkannten Befugnissen parallele und konkurrierende Kontrollbefugnis über die örtlichen Körperschaften eingeführt wird. Aus diesen Gründen – d. h. um doppelte Kontrollen zu vermeiden – hat die Autonome Provinz Bozen in Durchführung ihrer primären Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der *internen Organisation*, die die Regelung des Haushaltes der Provinz und die Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit einschließt, genannte Aufgaben der eigenen unabhängigen Prüfstelle zugewiesen.

2.8.– Schließlich weist die Autonome Provinz in Bezug auf den Einwand gegen Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wegen vermeintlicher fehlender finanzieller Deckung darauf hin, dass die angefochtene Bestimmung eigentlich eine genaue Ausgabengrenze für die genehmigten Dienste, d. h. einen in der vorher geltenden Regelung nicht vorgesehenen Höchstbetrag eingeführt habe, wobei somit der Art. 81 Abs. 4 der Verfassung vollkommen beachtet werde. Es wird betont, dass der Betrag von höchstens 70 Prozent aufgrund eines von den Antragstellern, die um Einrichtung der Dienste angesucht haben, oder den beauftragten Verkehrsunternehmen vorgelegten Voranschlags berechnet wird. Die als zulässig anerkannte Ausgabe wird aufgrund der Kilometer und eines detaillierten Ausgabenvoranschlags festgesetzt. Überdies wird die finanzielle Deckung der eventuell zuerkennenden Beiträge aufgrund der im Kapitel Nr. 12100.20 des mit Landesgesetz Nr. 23/2012 genehmigten Gebarungsplans des Haushaltes der Provinz vorgesehenen Mittel angegeben. Sollte demnach der für die genehmigten Dienste vorgesehene Höchstbetrag erreicht werden, so könnte der Landesrat keine neuen Dienste genehmigen, weil die dafür erforderliche finanzielle Deckung fehlen würde.

Auf jeden Fall – führt die Rekursgegnerin fort – muss laut Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/1993 die Provinz die Kriterien für die Gewährung der genannten Beiträge bestimmen. Die Rekursgegnerin betont, dass der Beitrag auf jeden Fall nicht mit der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes verbunden ist sowie die Verwaltung nicht zur Gewährung desselben verpflichtet ist, weshalb er somit unter die weitgehendste Ermessensfreiheit fällt.

Dies gelte – nach Ansicht der Autonomen Provinz – auch für den Abs. 2 des Art. 13 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/1985, hinzugefügt durch Abs. 10 des Art. 23 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012. Diese Bestimmung hat eine Kilometergrenze für die Überstellfahrten zwecks Berechnung des zustehenden Beitrags eingeführt. Nach Ansicht der Autonomen Provinz sei dies zur Eindämmung der Ausgaben für die öffentliche Verwaltung vorgesehen worden, wobei der ordentliche Betriebsbeitrag für die Überstellfahrten maximal 12 Prozent (außerstädtischer Dienst) und maximal 6 Prozent (städtische Dienste) der effektiv zurückgelegten Dienstkilometer ausmachen darf. Es handle sich demnach um einen Beitrag zu den Kosten aufgrund öffentlicher gemeinnütziger Verpflichtungen, der auf jeden Fall durch die im Kap. 12100.05 des Gebarungsplans des Haushaltes der Provinz verfügbaren Mittel gedeckt wird.

Diesbezüglich weist die Autonome Provinz darauf hin, dass bisher aufgrund des Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 16/1985 auch die Überstellfahrten (bei Verkehrsmitteln ohne Fahrgäste) zu 100 Prozent vergütet wurden.

Die Autonome Provinz bemerkt schließlich, dass die Erklärung der Verfassungswidrigkeit wegen vermeintlicher fehlender finanzieller Deckung der beiden angefochtenen Bestimmungen gerade die gegenteilige Wirkung hervorrufen würde, d. h. eine Mehrausgabe.

3.– In weiterer Folge hat der Staat mit Maßnahme vom 6. Juni 2013, hinterlegt am 3. September 2013, auf die Anfechtung des Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 22/2012 verzichtet, weil diese Bestimmung durch Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. März 2013, Nr. 3 (Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5 „Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs und

anderer Landesgesetze“) aufgehoben wurde. Die Autonome Provinz Bozen hat den Verzicht mit Beschluss vom 21. Juni 2013, hinterlegt am 24. Juli 2013, angenommen.

4.– Mit Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 17. September 2013, Nr. 16 (Änderung des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, und des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3) wurden in den Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 die Abs. 2/bis, 3/bis, 4/bis, 5/bis und 5/ter, 6/bis und der Abs. 2/bis – die Bestimmungen zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben enthalten – sowie in den Art. 23 desselben Landesgesetzes der Abs. 2/bis eingefügt.

Deshalb hat der Staat mit Maßnahme vom 27. November 2013, hinterlegt am 10. Dezember 2013, auch auf die Anfechtung des Art. 1 Abs. 1-6 und des Art. 23 Abs. 2 verzichtet. Die Autonome Provinz Bozen hat diesen weiteren Verzicht mit Beschluss vom 9. Dezember 2013, hinterlegt am 23. Dezember 2013, angenommen.

5.– Mit dem am 24. Dezember 2013 hinterlegten Schriftsatz hat der Präsident des Ministerrates den Verzicht auf sämtliche Fragen bestätigt, mit Ausnahme derjenigen betreffend den Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012, in Bezug auf die er weitere Bemerkungen vorgebracht hat. In diesem Schriftsatz verweist der Rekurssteller überdies auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 60/2013.

6.– In dem kurz von der öffentlichen Verhandlung hinterlegten Schriftsatz hat die Autonome Provinz Bozen daran erinnert, dass sie für die Regelung der Kontrollen über die örtlichen Körperschaften zuständig sei, weil das Sachgebiet „Lokalfinanzen“ im Sinne des Art. 80 des Statutes – wie auch im Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 268/1992 bestätigt – in den konkurrierenden Zuständigkeitsbereich der Provinz falle.

Zur Rechtsfrage

1.– Mit dem eingangs erwähnten Rekurs hat der Präsident des Ministerrates die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, des Art. 2 Abs. 1, des Art. 12 sowie des Art. 23 Abs. 2 und 10 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013) in Bezug auf Art. 81 Abs. 4, Art. 97, Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie auf Art. 8, 9 und 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfen.

1.1.– Der Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 betreffend nicht durch staatliche Bestimmungen vorgesehene Steuererleichterungen im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) für die Gebäudeeinheiten der Katasterkategorie D wurde durch Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. März 2013, Nr. 3 (Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5 „Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs und anderer Landesgesetze“) aufgehoben. Daher hat der Präsident des Ministerrates die entsprechende Verzichtserklärung hinterlegt, die von der Provinz angenommen wurde.

1.2.– Mit Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 17. September 2013, Nr. 16 (Änderung des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 und des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3) wurden in den Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 die Abs. 2/bis, 3/bis, 4/bis, 5/bis und 5/ter, 6/bis und der Abs. 2/bis – die Bestimmungen zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben enthalten – sowie in den Art. 23 desselben Landesgesetzes der Abs. 2/bis eingefügt.

Angesichts dieser Tatsachen hat der Präsident des Ministerrates auf die Anfechtung auch des Art. 1 Abs. 1-6 und des Art. 23 Abs. 2 verzichtet. Die Autonome Provinz Bozen hat diesen weiteren Verzicht angenommen.

1.3.– Mit dem am 24. Dezember 2013 hinterlegten Schriftsatz hat der Rekurssteller den Verzicht auf sämtliche Fragen bestätigt, mit Ausnahme derjenigen betreffend den Art. 12, in Bezug auf die er weitere Bemerkungen vorgebracht hat.

Ferner hat der Präsident des Ministerrates unter den Bestimmungen, für die er den Verzicht erklärt hatte, nicht den Abs. 10 des Art. 23 erwähnt, so dass die entsprechende Frage weiterhin besteht.

1.4.– Mit Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 wird das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) geändert, indem der Art. 3 ersetzt und in den Art. 24 Abs. 1 vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt wird: „Sie übt zudem die Kontrollfunktionen laut Artikel 148 und 148/*bis* des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267, in geltender Fassung, aus, die im restlichen Staatsgebiet von anderen Organen wahrgenommen werden.“. Auf diese Weise wurden die Kontrollen laut Art. 148 und 148-*bis* des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267 (*Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften*) der bei der Generaldirektion des Landes errichteten Prüfstelle für die Durchführung der Kontrollen zugewiesen.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass laut Art. 148 des *Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften* die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführungen sowie die Wirksamkeit der internen Kontrollen über die Beachtung der Buchführungsregeln und der Ausgeglichenheit des Haushalts jeder örtlichen Körperschaft überprüfen. Ferner weist er daraufhin, dass hingegen laut darauf folgendem Art. 148-*bis* die regionalen Sektionen des Rechnungshofs den Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der örtlichen Körperschaften überprüfen, um die Erreichung der jährlichen Zielsetzungen des internen Stabilitätspaktes, die Beachtung der Verpflichtung laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung in Sachen Verschuldung, die Nachhaltigkeit der Verschuldung sowie das Nichtvorhandensein von Unregelmäßigkeiten festzustellen, welche das künftige wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Körperschaften beeinträchtigen könnten.

Nach Ansicht des Rekursstellers habe die Autonome Provinz Bozen, indem sie diese Kontrollen der eigenen „Prüfstelle für die Durchführung der Kontrollen“ zugewiesen hat, dem Rechnungshof genannte Zuständigkeiten entzogen und somit Art. 81 Abs. 4, Art. 97 und Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie die Art. 8, 9 und 79 des Statutes für die Autonome Region Trentino-Südtirol verletzt. Der Landesgesetzgeber habe die für die Regionen mit Normalstatut im Art. 117 Abs. 3 der Verfassung vorgesehene konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ überschritten, die im Sinne des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) der Autonomen Provinz Bozen als erweiterte Form der Autonomie zusteht. In dem am 24. Dezember 2013 hinterlegten Schriftsatz verweist überdies der Präsident des Ministerrates auf das jüngste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 60/2013.

1.5.– Der Art. 23 Abs. 10 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 ändert das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 2. Dezember 1985, Nr. 16 (Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs), indem nach Art. 16 Abs. 1 folgender Absatz hinzugefügt wird: „2. Der Beitrag für die Überstellfahrten wird im Ausmaß der Standardkosten laut Artikel 17 ausbezahlt. Für die Verkehrsunternehmen, die vorwiegend außerstädtische Dienste durchführen, darf sich der Beitrag für die Überstellfahrten auf maximal 12 Prozent der effektiv zurückgelegten Dienstkilometer beziehen, für Verkehrsunternehmen, die vorwiegend städtische Dienste durchführen, auf maximal 6 Prozent. Mit Beschluss der Landesregierung können Modalitäten und auch Bedingungen für Abweichungen von den genannten Prozentsätzen festgelegt werden.“.

Der Präsident des Ministerrates beanstandet im Rekurs in Bezug sowohl auf Abs. 2 als auch auf Abs. 10 des Art. 23, dass genannte Landesbestimmungen keine Obergrenze für die Dienstkosten vorsehen, die demnach Mehrausgaben verursachen könnten, wobei die finanzielle Deckung weder berechnet noch angegeben wird.

2. – Vorab ist das Erlöschen des Verfahrens in Bezug auf Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 23 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen über die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu erklären.

3.– Die in Bezug auf Art. 81 Abs. 4 der Verfassung aufgeworfene Frage des Art. 23 Abs. 10 ist unzulässig.

Der Rekurssteller begründet nämlich nicht die behauptete Verfassungswidrigkeit.

4.– In Bezug auf Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Bericht des Ministers für regionale Angelegenheiten, Fremdenverkehr und Sport, auf den der Anfechtungsbeschluss verweist, die Einwände nur den Abs. 2 betreffen. Da dieser Beschluss

aufgrund des politischen Charakters des Rekurses (Erkenntnis Nr. 278/2010) den Gegenstand des Verfahrens absteckt und den Bereich ausnahmslos festlegt, in dem die Staatsadvokatur die entsprechende Verteidigung ausüben kann (ex plurimis Erkenntnis Nr. 149/2012), ist davon auszugehen, dass der Gegenstand des Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit eigentlich nur den erwähnten Abs. 2 betrifft.

Laut dieser Bestimmung gilt für die Prüfstelle gemäß Art. 24 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10/1992 mit seinen späteren Änderungen Nachstehendes: „Sie übt zudem die Kontrollfunktionen laut Artikel 148 und 148/bis des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267, in geltender Fassung, aus, die im restlichen Staatsgebiet von anderen Organen wahrgenommen werden.“

4.1.– Dies vorausgeschickt, sind die in Bezug auf Art. 12 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 hinsichtlich des Art. 81 Abs. 4 und des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung bezüglich des Sachgebietes „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ und hinsichtlich der Art. 8, 9 und 79 des Sonderstatutes aufgeworfenen Fragen zulässig.

Der Art. 148 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267/2000 bezeichnet ausdrücklich die Kontrolle über die Haushalte der örtlichen Körperschaften als Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, während der Art. 148-bis wie folgt lautet: *1. Die regionalen Sektionen des Rechnungshofs überprüfen im Sinne des Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 den Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der örtlichen Körperschaften, um die Erreichung der jährlichen Zielsetzungen des internen Stabilitätspaktes, die Beachtung der Verpflichtung laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung in Sachen Verschuldung, die Nachhaltigkeit der Verschuldung sowie das Nichtvorhandensein von Unregelmäßigkeiten festzustellen, welche das künftige wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Körperschaften beeinträchtigen könnten. 2. Zu den Zwecken der Überprüfung laut Abs. 1 stellen die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes überdies fest, dass die Abschlussrechnungen der örtlichen Körperschaften auch die Beteiligungen in abhängigen Gesellschaften berücksichtigen, die mit der Verwaltung von öffentlichen Diensten für die lokale Gemeinschaft und von Diensten zur Unterstützung der Körperschaft betraut sind. 3. Im Rahmen der Überprüfung laut Abs. 1 und 2 sind die betroffenen Körperschaften im Falle der Feststellung seitens der regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes von wirtschaftlich-finanziellen Ungleichgewichten, fehlender Ausgabendeckung, der Verletzung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung oder der Nichtbeachtung der mit dem internen Stabilitätspakt gesteckten Ziele verpflichtet, innerhalb 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Hinterlegung der Feststellungsentscheidung die für die Aufhebung der Unregelmäßigkeiten und die Wiederherstellung der Haushaltsausgeglichenheit geeigneten Maßnahmen zu erlassen. Diese Maßnahmen sind den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes mitzuteilen, die sie innerhalb 30 Tagen ab deren Erhalt überprüfen. Teilt die Körperschaft genannte Maßnahmen nicht mit oder ergeht aus der Überprüfung seitens der regionalen Rechtsprechungssektionen ein negatives Ergebnis, so können die geplanten Ausgaben wegen festgestellter fehlender Deckung oder Fehlens der finanziellen Tragfähigkeit nicht vorgenommen werden.*

Aus dem Art. 12 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 in Verbindung mit den genannten Bestimmungen des *Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften* geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung – in Bezug auf die örtlichen Körperschaften im Gebiet der Provinz – die laut diesem Einheitstext dem Rechnungshof zugewiesenen Zuständigkeiten einer eigenen Prüfstelle überträgt und somit aufgrund der örtlichen Zuständigkeit eine durch das staatliche Gesetz dem Rechnungshof zugewiesene Kontrollfunktion ändert. Die Provinz vertritt die Meinung, auf diese Weise eine eigene Zuständigkeit aufgrund der Art. 79, 80 und 81 des Sonderstatutes ausgeübt zu haben.

4.2.– Der Verfassungsgerichtshof hat bereits unterstrichen, dass die Zuständigkeit der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen, Kontrollformen über die örtlichen Körperschaften im eigenen Gebiet einzuführen, nicht die vom Rechnungshof verfolgten Zielsetzungen der Kontrolle in Frage stellt, weil dieser *als externe Behörde (Erkenntnis Nr. 64/2005) im Dienste der Staatsgemeinschaft gilt (Erkenntnisse Nr. 29/1995 und Nr. 470/1997), die das einheitliche Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit gewährleistet. Die Notwendigkeit der Koordinierung der öffentlichen Finanzen betrifft ebenso die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut, da außer Zweifel steht, dass auch ihre Finanzen als Teil der „erweiterten öffentlichen Finanzen“ zu betrachten seien, wie der Verfassungsgerichtshof bereits erklärt hat (insbesondere Erkenntnis Nr. 425/2004) (Erkenntnis Nr. 267/2006).*

Das gleichzeitige Bestehen von parallelen Zuständigkeiten des Rechnungshofes und der Gebietskörperschaften mit Sonderautonomie bewirkt nicht – wie in der Folge präzisiert –, dass besagte Kontrollen identisch sind oder sich überlagern sowie auch nicht dass die Autonome Provinz eine Gesetzgebungsbefugnis innehat, aufgrund deren diese Kontrollen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Vor allem beruhen die beiden dem Rechnungshof und der Autonomen Provinz Bozen zugewiesenen Kontrollarten auf unterschiedlichen Gründen und Ausübungsmodalitäten auch angesichts der konkret geschützten Interessen, die im ersten Fall die staatlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit und im zweiten Fall die Finanzen der Provinz betreffen.

4.3.– Die unterschiedlichen Ziele und Formen der Kontrollen in Finanzsachen, die von den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen ausgeübt werden können, und jenen, die dem Rechnungshof zustehen, ist es angebracht, auf die derzeit bestehenden Beziehungen zwischen der Regelung des externen und der des internen Stabilitätspaktes sowie – im Allgemeinen – zwischen den von Italien im EU-Rahmen vereinbarten finanziellen Auflagen und den Kriterien zu verweisen, durch die der Staat das Ausmaß der Beschränkungen zwischen den Körperschaften des „erweiterten“ öffentlichen Bereichs – in erster Linie die Gebietskörperschaften – aufteilt. Gerade in Bezug auf die aus diesen Verpflichtungen entstehenden komplexen Finanzbeziehungen nehmen die Bestimmungen des Art. 148 Abs. 1 und des Art. 148-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267/2000, geändert bzw. eingeführt durch Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzesdekretes Nr. 174/2012, instrumentellen Charakter ein.

Der externe Stabilitätspakt und – im Allgemeinen – die Einschränkungen der öffentlichen Finanzen verpflichten Italien gegenüber der Europäischen Union, Ausgabeneinschränkungen vorzunehmen, deren Beachtung in Bezug auf den konsolidierten Jahresabschluss der öffentlichen Verwaltungen überprüft wird (Erkenntnisse Nr. 138/2013, Nr. 425/2004 und Nr. 36/2004). Zur Gewährleistung der Beachtung der genannten gemeinschaftlichen Verpflichtungen müssen die Haushaltsvoranschläge und die darauf folgenden Haushalte der von der Konsolidierung betroffenen Verwaltungen kontrolliert werden, um die Erreichung der mit genannten Verpflichtungen zusammenhängenden impliziten Zielsetzungen der öffentlichen Finanzpolitik zu überprüfen. Diese aus dem Vertrag über die Europäische Union und aus den anderen auf diesem Sachgebiet abgeschlossenen Abkommen hervorgehenden Verpflichtungen stehen in direktem Zusammenhang nicht nur mit der vom Rekurssteller herangezogenen „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“, sondern auch mit den Parametern laut Art. 11 und 117 Abs. 1 der Verfassung, von denen sie untrennbar sind. In diesem spezifischen Fall dient die Koordinierung nämlich vorwiegend dazu, wirksame Instrumente der Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen seitens der öffentlichen Haushalte vorzusehen, wobei die aus diesen ergehenden Ergebnisse zwecks Überprüfung der Erreichung der geplanten Ziele verglichen werden können.

Genannte Verpflichtungen entstehen – wie bereits vom Verfassungsgerichtshof unterstrichen (Erkenntnis Nr. 36/2004) – zum Zeitpunkt, in dem der Stabilitätspakt auch für die öffentlichen Verwaltungen verpflichtend geworden ist, die am konsolidierten Jahresabschluss des Staates beteiligt sind, der den von der Europäischen Union festgelegten Vorgaben gerecht werden muss, während dessen aggregierte Bestandteile, die den Haushalten der Körperschaften des „erweiterten“ Bereichs entsprechen, der staatlichen Regelung unterliegen, die deren Beteiligung an der Erreichung des von der EU festgelegten Zieles koordinieren.

Die ab Erlass des Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 (*Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2006*) vorgesehen und später im Art. 148-bis des *Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften* übernommenen Kontrollen der regionalen Sektionen des Rechnungshofes sind für die Adressaten gerade zwecks Vorbeugung und Bekämpfung von nicht korrekten Buchhaltungsführungen schrittweise verpflichtend geworden (Erkenntnis Nr. 60/2013), die die Haushaltsausgeglichenheit beeinträchtigen (Art. 81 der Verfassung) und sich auf die konsolidierte Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltungen auswirken und demzufolge die Koordinierungsfunktion des Staates zwecks Einhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen vereiteln könnten.

Infolgedessen wird diese Art der Kontrolle, die laut der angefochtenen Bestimmung voll und ganz in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen würde, im Interesse des Staates zu den Zwecken der öffentlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit durchgeführt und kann nicht mit von einer Körperschaft mit Sonderautonomie durchgeführten Kontrollen verwechselt werden oder diese überschneiden.

Diese Art von Kontrolle kann aufgrund ihres wesentlichen Zwecks nicht einer einzelnen autonomen – obgleich mit Sonderstatut ausgestatteten – Gebietskörperschaft anvertraut werden, weil sie nicht deren Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben sowie deren Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf die allgemeinen Interessen der öffentlichen Finanzen gewährleisten könnte. Diese Interessen gehen über das Landesgebiet hinaus und stehen potentiell im dialektischen Verhältnis zu den Interessen der Autonomen Provinz unter dem Aspekt der konkreten Modalitäten, nach denen die einzelnen Körperschaften der Provinz die Eindämmung der Ausgaben beachten.

4.4.– Diesbezüglich ist der Einwand der Autonomen Provinz nicht begründet, nach dem für dieses Sachgebiet für die Sonderautonomien der Vereinbarungsgrundsatz gilt, der in diesem Fall nicht angewandt wurde. Es stimmt hingegen, dass die ausdrücklich durch spezifische Abkommen mit den Sonderautonomien ergänzte staatliche Regelung ein Bestimmungsparameter für die neue Art von Kontrollen über die örtlichen Körperschaften darstellt, die der staatliche Gesetzgeber mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2006 dem Rechnungshof zugewiesen hat.

Die Autonome Provinz verwechselt die Modalitäten zur Anpassung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Sonderautonomien, für die – unbeschadet der vorgeschriebenen Beteiligung der Sonderautonomien an der Erreichung der Ziele auf diesem Sachgebiet (u. a. Erkenntnis Nr. 425/2004) – Abkommen abgeschlossen werden können, mit der Regelung der einheitlichen und allgemeinen Kontrolle der Haushaltsführung der örtlichen Körperschaften zwecks Einhaltung der vom staatlichen Gesetzgeber – auch unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Vorgaben – dem Rechnungshof als Organ im Dienste des Staats in seiner Gesamtheit zugewiesenen Gesamtgrenzen der öffentlichen Finanzen (Erkenntnisse Nr. 60/2013, Nr. 198/2012 und Nr. 267/2006).

Nach Feststellung der Tatsache, dass der Inhalt und die Wirkungen der Urteile des Rechnungshofes nicht vom regionalen Gesetzgeber geregelt werden können (Erkenntnis Nr. 39/2014), steht außer Frage, dass die Autonome Provinz sich diese Kontrollform nicht als funktionelle Zuständigkeit aneignen kann.

Die Abkommen mit den Regionen mit Sonderstatut betreffen die besonderen Modalitäten für die Umsetzung der staatlichen und EU-Vorgaben im Gebiet der Provinz und Region und sind deshalb unter diesem Aspekt als primäre Bestimmungsparameter für die finanzielle Verwaltung der subregionalen Körperschaften zu betrachten, zu denen auch die gebietsmäßig betroffenen örtlichen Körperschaften gehören. Genannte Abkommen können aber nicht die Regelung der Kontrolle über die Finanzverwaltung der örtlichen Körperschaften betreffen, die im ganzen Staatsgebiet einheitlich, neutral und unparteiisch sein muss und deshalb dem Rechnungshof zugewiesen wurde.

4.5.– Dies bedeutet nicht, dass die Kontrollen des Rechnungshofes und diejenigen der Region/Provinz – obwohl sie ganz unterschiedliche Ziele verfolgen – nicht funktionell verbunden sein können. Unter diesem Gesichtspunkt steht der Art. 79 Abs. 3 des Statutes für Trentino-Südtirol, auf den sich die Rekursgegnerin zur Unterstützung der eigenen These beruft, im perfekten Einklang mit obgenannten Erläuterungen.

Genannte Bestimmung lautet wie folgt: „Um den Beitrag zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, vereinbaren die Region und die autonomen Provinzen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen die aus dem internen Stabilitätspakt erwachsenden Verpflichtungen, unter Bezugnahme auf die im jeweiligen Zeitraum zu erreichenden Haushaltsergebnisse. Unbeschadet der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen, steht es den Provinzen zu, die aus dem internen Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen festzulegen und die Koordinierungsbefugnisse gegenüber den örtlichen Körperschaften, den eigenen Anstalten und sonstigen instrumentalen Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben, den nicht staatlichen Universitäten laut Artikel 17 Absatz 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen mit regional oder provinzial geregelter institutioneller Ordnung, die von der Region bzw. der jeweiligen Provinz auf ordentlichem Wege finanziert werden, wahrzunehmen. Die für die Regionen und die anderen Körperschaften im restlichen Staatsgebiet ergriffenen Maßnahmen finden keine Anwendung. Ab dem Jahre 2010 werden die Ziele des internen Stabilitätspakts, auch unter Berücksichtigung der positiven Effekte in Bezug auf die Nettoverschuldung, die sich aus der Anwendung dieses Artikels und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen ergeben, festgesetzt. Die Provinzen wachen über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften, Anstalten und anderen Einrichtungen laut diesem Absatz und üben über diese auch die nachträgliche Gebärungskontrolle aus, wobei sie der zuständigen Sektion des Rechnungshofes über die entsprechenden Ergebnisse berichten.“

Die funktionelle Verbindung dieser Bestimmung mit der dem Rechnungshof vom staatlichen Gesetzgeber zugewiesenen Kontrolle ist offensichtlich, da vorgesehen wird, dass die Ergebnisse der auf die territoriale Koordinierung der Region und der Autonomen Provinzen ausgerichteten Kontrolle den zuständigen Sektionen des Rechnungshofes mitgeteilt werden, um dessen Ermittlungen zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalte der einzelnen örtlichen Körperschaften zur Feststellung der Übereinstimmung der Haushalte der im ganzen Staatsgebiet tätigen öffentlichen Körperschaften mit den staatlichen und EU-Vorgaben auf geeignete Weise zu ergänzen.

Das Statut weist also der Autonomen Provinz Bozen keine direkte Zuständigkeit hinsichtlich der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der örtlichen Körperschaften zu, sondern verbindet deren Befugnisse in Sachen Kontrolle über die Verwaltung und örtliche Finanzen mit denen des Rechnungshofes. Somit wird indirekt der Unterschied zwischen den beiden Behörden anerkannt.

4.6.– In diesem Sinne ist auch der weitere Einwand der Autonomen Provinz Bozen unbegründet, laut dem die Zuweisung an den Rechnungshof einer Art von Kontrolle wie jener laut Art. 148 Abs. 1 und 148-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267/2000 weder mit der in den Verfassungsbestimmungen und im Statut anerkannten Sonderautonomie noch mit der Kontrolle des Rechnungshofes im Sinne der Zusammenarbeit vereinbar sei.

Die obigen Ausführungen über den Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit laut Art. 148 Abs. 1 und Art. 148-bis des *Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften* sowie der enge Zusammenhang dieser Tätigkeit mit Art. 81 Abs. 4 und Art. 117 Abs. 3 der Verfassung rechtfertigen auch die Zuweisung an den Rechnungshof von Befugnissen, die für die direkt wirksame Vorbeugung von Abläufen geeignet sind, die den Grundsatz der vorherigen Deckung und des dynamischen Ausgeglichenheit des Haushaltes der örtlichen Körperschaften verletzen (Erkenntnisse Nr. 266, n. 250 e n. 60 del 2013).

Genannte Verbotsmaßnahmen sind weder als Vorherrschaft des Staates oder als Sanktionsbefugnis gegenüber der örtlichen Körperschaften zu verstehen noch sind sie auf die Kontrolle im engen Sinne der Zusammenarbeit zurückzuführen, sondern sie dienen zur Einhaltung der *vom Staat übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union hinsichtlich der Haushaltspolitik. In diesem Sinne, d. h. zur Beachtung der Grundsätze der Koordinierung und Harmonisierung der öffentlichen Haushalte, können genannte Kontrollen auch von Maßnahmen begleitet werden, die geeignet sind, Abläufen vorzubeugen, die die Grundsätze der vorherigen Deckung und der Haushaltsausgeglichenheit nicht beachten* (Erkenntnisse Nr. 266/2013 und Nr. 60/2013). *Genannte Maßnahmen sind durch die Neutralität und Unabhängigkeit der Rechtmäßigkeitskontrolle des Rechnungshofes gerechtfertigt* (Erkenntnis Nr. 226/1976) (Erkenntnis Nr. 39/2014).

Insbesondere führen die dem Rechnungshof zugewiesenen Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu diesen besonderen Zwecken zu einem dichotomischen Ergebnis (Erkenntnisse Nr. 179/2007 und Nr. 60/2013), weil es dazu dient festzustellen, ob die Haushaltsvoranschläge und die darauf folgenden Haushalte den Stabilitätspakt beachten, ob sie ausgeglichen sind und ob sie nicht die ausdrücklich zu genannten Zwecken vorgesehenen Regeln verletzen. Unbeschadet der Tatsache, dass sich der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, indem er den von der Autonomen Provinz Bozen gegen diese Art von Kontrolle über die örtlichen Körperschaften seitens der lokalen Sektion des Rechnungshofes aufgeworfenen Zuweisungskonflikt für unbegründet erklärt hat (Erkenntnis Nr. 60/2013), handelt es sich bei der Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung seitens des Rechnungshofes lediglich um einen vorsorgenden und gleichzeitigen Schutz der wirtschaftlichen Ausgeglichenheit der Haushalte sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß für das gesamte Gebiet geltenden einheitlichen Regeln der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, ohne Auswirkungen auf die besondere politische und verwaltungstechnische Autonomie der betroffenen Verwaltungen (Erkenntnis Nr. 39/2014).

4.7.– Demzufolge verletzt der Art. 12 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 den Art. 81 Abs. 4 und den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie die Art. 8, 9 und 79 des Sonderstatutes und muss als verfassungswidrig erklärt werden, weil dem Rechnungshof die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalte der örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz entzogen wird, um sie – da das Statut diesbezüglich keine Bestimmung enthält – in den funktionellen Zuständigkeitsbereich der Provinz zu übernehmen, wobei anhand genannter Kontrolle die Beachtung der Grenzen

und der Ausgeglichenheit der öffentlichen Finanzen im Allgemeinen, an denen genannte Körperschaften beteiligt sind, im Gebiet der Provinz überprüft werden soll.

Die weiteren in Bezug auf Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 erhobenen Einwände bezüglich des Art. 97 der Verfassung sind nicht mehr relevant.

Aus diesen Gründen

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- 1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 12 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013);
- 2) die Unzulässigkeit der mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 81 Abs. 4 der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 23 Abs. 10 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012;
- 3) die Beendigung des Verfahrens in Bezug auf die mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie des Art. 23 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 bezüglich des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung;
- 4) die Beendigung des Verfahrens in Bezug auf die mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 bezüglich des Art. 117 Abs. 3 und des Art. 119 der Verfassung sowie der Art. 8 und 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen).

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 26. Februar 2014.

Gez.:

Gaetano SILVESTRI, Präsident

Aldo CAROSI, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 10. März 2014 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gez.: Gabriella MELATTI